

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DEVILBISS HEALTHCARE GMBH

## 1. Geltungsbereich

Verkäufe, Lieferungen, Aufträge, Angebote und sonstige Leistungen der DeViBiss Healthcare GmbH (nachfolgend: "DeViBiss") erfolgen ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn DeViBiss diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von DeViBiss sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit Annahme des Auftrages des Bestellers durch DeViBiss zustande.
- 2.2 Aufträge kann der Besteller über das Internet, per Telefax oder per Telefon erteilen.
- 2.3 Nach Eingang des Auftrages des Bestellers über das Internet sendet DeViBiss dem Besteller eine unverbindliche Eingangsbestätigung zu.
- 2.4 Zur Annahme des Auftrages des Bestellers sendet DeViBiss dem Besteller per Telefax oder Email eine Auftragsbestätigung. Der Vertrag richtet sich – vorbehaltlich einer abweichenden individualvertraglichen Vereinbarung - ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch DeViBiss.
- 2.5 DeViBiss behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind DeViBiss auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von DeViBiss dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.
- 2.6 Der Außendienst von DeViBiss kann keine Verträge abschließen und keine verbindlichen Zusagen hinsichtlich des Liefergegenstandes oder sonstiger Konditionen machen.

## 3. Lieferfristen und -termine

- 3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von DeViBiss schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller DeViBiss alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von DeViBiss liegende und von DeViBiss nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen entbinden DeViBiss für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist DeViBiss unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern.
- 3.4 DeViBiss kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.

## 4. Versand, Gefahrübergang, Versicherungen

- 4.1 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt ab Werk, so dass die Haftung für DeViBiss mit der Übergabe der Ware an den ersten Transporteur oder, falls der Besteller für den Transport verantwortlich ist, mit der Bereitstellung der Ware im Auslieferungslager von DeViBiss und der Mitteilung der Versandbereitschaft endet. Auch dann, wenn der Besteller keine Verantwortung für etwaige Schäden an oder den Verlust der Ware trifft, ist er in diesem Fall DeViBiss gegenüber zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.
- 4.3 Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.
- 4.4 DeViBiss erhebt bei Aufträgen unter EUR 50,- netto Auftragswert eine Pauschale für die Verpackung und das Handling von EUR 15,- netto.

## 5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von DeViBiss.
- 5.2 Alle Preise von DeViBiss verstehen sich ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, öffentlichen Lasten und Abgaben, wie etwaiger Zölle sowie der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden.
- 5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen als in Euro vereinbart gelten.
- 5.4 Soweit Zahlung auf Rechnung vereinbart wurde, wird jede Rechnung mit Zugang der Rechnung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn DeViBiss über den Betrag verfügen kann.
- 5.5 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist DeViBiss berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- 5.6 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.7 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.8 Wird DeViBiss nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers bekannt, ist DeViBiss berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer von DeViBiss gesetzten angemessenen Frist nicht erbracht, so kann DeViBiss unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

## 6. Gewährleistung, Untersuchungspflicht und Rückgabe

- 6.1 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von DeViBiss überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 6.2 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und DeViBiss Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen DeViBiss unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3 Bei jeder Mängelrüge steht DeViBiss das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller DeViBiss die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. DeViBiss kann nach Absprache von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an DeViBiss zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als vorsätzlich oder fahrlässig unberechtigt, so ist er DeViBiss zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet.
- 6.4 DeViBiss ist berechtigt, gewährleistungspflichtige Mängel nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung des fehlerhaften Teiles oder des ganzen Liefergegenstandes zu beseitigen.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DEVILBISS HEALTHCARE GMBH

- 6.5 Von DeVilbiss ersetzte Teile gehen in das Eigentum von DeVilbiss über.
- 6.6 DeVilbiss übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Lagerung, fehlerhafte Aufbewahrung, fehlerhaften Transport, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, mangelnde Wartung oder fehlerhafte Behandlung durch den Besteller, Verwendung von nicht geeignetem Zubehör oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von DeVilbiss zu vertreten sind.
- 6.7 Schlägt die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat DeVilbiss sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl den mangelhaften Liefergegenstand betreffenden Vertrag rückgängig machen oder eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen oder einfachen Schadensersatz oder Schadensersatz statt der Leistung oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- 6.8 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate seit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Soweit der Liefergegenstand bestimmungsgemäß vom Besteller oder von direkten oder indirekten Vertragspartnern des Bestellers an einen Verbraucher veräußert wird, bleiben für eventuelle Rückgriffsansprüche die Bestimmungen des § 479 BGB über eine längere Verjährung unberührt.
- 6.9 Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht Ziffer 7 oder die §§ 478, 479 BGB etwas anderes vorsehen.
- 6.10 Die unbegründete Rücknahme von fertigen Endprodukten oder Teilen davon ist ausgeschlossen. Sofern DeVilbiss in Einzelfällen, insbesondere aus therapeutischen Gründen geänderte Anforderungen oder Todesfällen eine anders lautende Entscheidung trifft, vergütet DeVilbiss für original verpackte Ware, deren Lieferung höchstens 3 Monate zurückliegt 80% des Lieferpreises. Lieferungen, die länger als 3 Monate zurückliegen sind vom Umtausch ausgeschlossen. Als Nachweis des Lieferdatums dient eine Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung. Die Frachtkosten sind vom Besteller zu tragen.

### 7. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

- 7.1 Soweit nicht in Ziffer 7.2 etwas anderes bestimmt ist, haftet DeVilbiss unbegrenzt auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Regelungen.
- 7.2 Ausnahmsweise haftet DeVilbiss nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten und lediglich begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

### 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von DeVilbiss aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von DeVilbiss.
- 8.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum zur Sicherung der DeVilbiss zustehenden Saldoforderung.
- 8.3 Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von DeVilbiss gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an DeVilbiss ab; DeVilbiss nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an DeVilbiss abgetretenen Forderungen treuhänderisch für DeVilbiss im eigenen Namen einzuziehen. DeVilbiss kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber DeVilbiss in Verzug ist.
- 8.4 Der Besteller wird DeVilbiss jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an DeVilbiss abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen DeVilbiss anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von DeVilbiss hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 8.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 8.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von DeVilbiss um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 8.7 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber DeVilbiss in Verzug, so kann DeVilbiss unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller DeVilbiss oder den Beauftragten von DeVilbiss sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt DeVilbiss die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 8.8 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um DeVilbiss unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 8.9 Auf Verlangen von DeVilbiss ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, DeVilbiss den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an DeVilbiss abzutreten.

### 9. Produkthaftung/ Medizinprodukte

- 9.1 Der Besteller wird weder die gelieferten Produkte noch deren Ausstattung oder Verpackung verändern, insbesondere wird er die vorhandenen Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Verstößt der Besteller gegen die vorstehende Bestimmung, so stellt er DeVilbiss im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 9.2 Verpflichtung zur Mitwirkung an korrektiven Maßnahmen entsprechend der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV).
- 9.3 Der Besteller verpflichtet sich zur Durchführung, Weiterleitung und Rückmeldung der Durchführung von korrektiven Maßnahmen, welche durch DeVilbiss informiert werden.

### 10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 10.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Mannheim. DeVilbiss ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 10.5 Zur Abwicklung der Geschäftsprozesse werden Ihre Daten von DeVilbiss gespeichert und verarbeitet. DeVilbiss gibt Ihre gespeicherten Daten nicht an externe Dritte weiter. DeVilbiss nutzt Ihre Daten zu Marketingzwecken, wenn Sie nicht ausdrücklich oder auf sonst für DeVilbiss erkennbare Weise widersprochen haben.